

Baryon



Liebe Leserinnen und Leser

Nach 23 Jahren im Weissen Schloss am General Guisan-Quai 36 in Zürich mussten wir in den vergangenen Tagen an die Tödistrasse 7 umziehen. Das Weisse Schloss wird in den nächsten zwei Jahren umfassend saniert und die damit einhergehenden Lärmbelastungen liessen es nicht zu, dass wir während den Bauarbeiten in unseren Büros geblieben wären. So haben wir vom Angebot einer Popup-Vermietung Gebrauch gemacht und sind Ende März in die rund 100 Meter vom alten Domizil entfernte Tödistrasse 7 umgezogen. Meine Mitarbeiter haben alles hervorragend geplant und innerhalb von zwei Tagen waren wir wiederum voll funktionsfähig. Eine Meisterleistung!

Nach der Renovation des Weissen Schlosses werden wir am 1. April 2023 wieder an unser altes Domizil zurückkehren. Ich freue mich bereits heute darauf, weil mir das neoklassizistische Gebäude mit seiner Geschichte, den hohen Räumen, den wunderbaren Stuckaturen sowie den alten Parkettböden ans Herz gewachsen ist. Viele spannende Begegnungen und auch viele Sonnenaufgänge durfte ich in den vergangenen 23 Jahren in meinem Büro erleben.

Corona hält uns alle immer noch auf Trab, aber ich habe mir vorgenommen, auf dieses Thema nicht einzugehen. Vielmehr will ich Ihnen heute von einer Begegnung berichten, die mich zum Nachdenken bewegt und dazu motiviert hat, mit Joggen zu beginnen. Auch ich werde älter.

Vor ein paar Monaten habe ich Eva van het Reve kennengelernt. Sie hat an der ETH studiert, dort dissertiert und anschliessend die Dividat AG gegründet. Im Rahmen ihres Studiums hat sie sich vor allem mit der menschlichen Fortbewegung beschäftigt. Dabei hat sie nachgewiesen, dass ein interaktives kognitiv-motorisches Training uns Menschen helfen kann, unsere Bewegungskette bis ins Alter optimal fit zu halten. Bewegungen erfolgen so zeitgerecht, präzise und ausgeführt mit der exakt dosierten Kraft und Geschwindigkeit, perfekt abgestimmt auf das Umfeld. Diese Fähigkeit bedeutet für jeden von uns Freiheit, weil dadurch die Gefahr von Stürzen wesentlich verringert werden kann.

Eva van het Reve hat mir dies als junge Unternehmerin so überzeugend vorgetragen, dass ich mich dazu entschlossen habe, ihr einen kleinen Forschungsauftrag zu erteilen. Dabei soll untersucht werden, ob bei Mitarbeitern, die in ihrer Arbeitswelt nur intellektuelle Tätigkeiten verrichten, ein interaktives kognitiv-motorisches Training dazu führen kann, dass sie weniger schnell ermüden oder ob durch eine gezielte Stimulation von entsprechenden neurologischen Zentren ein motivierender Effekt erzielt werden kann. Wenn dies nachweisbar ist, ergibt sich mit der von der Dividat AG entwickelten Lösung für Unternehmer die Möglichkeit, im Rahmen einer präventiven Intervention am Arbeitsplatz einen wesentlichen Beitrag zum Wohlbefinden der Mitarbeiter beizusteuern.

Solche Herausforderungen bewegen mich als Unternehmer, nicht dem aktuellen Corona-Blues zu verfallen, sondern weiterhin innovativ an die Zukunft und unsere gestalterische Kraft des Handelns zu glauben. Danke Eva!

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

INHALT

- Editorial
 - Ausgewählte Aspekte zur «grossen» Aktienrechtsrevision 2020 – Teil 2
 - Die Anlagestrategie im 2. Quartal 2021
-

AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

ZUR «GROSSEN» AKTIENRECHTSREVISION 2020

– TEIL 2

*Evelyn Betschart-Gläser,
MLaw, Mitarbeiterin Steuer- und Rechtsberatung*

In unserem Newsletter vom Januar 2021 haben wir bereits einige der wesentlichen Änderungen der vorgesehenen Aktienrechtsrevision in Bezug auf das Aktienkapital und die Stärkung der Aktionärsrechte vorgestellt. An dieser Stelle folgt nun eine Fortsetzung, welche auf weitere relevante Aspekte der Revision und deren Bedeutung für die Praxis eingeht. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen noch immer nicht genau feststeht, bleibt genügend Zeit, um die steuerlichen Auswirkungen der Revision in einem dritten und letzten Teil zu beleuchten.

Modernisierung der Generalversammlung

Die Aktienrechtsrevision anerkennt die heute gängigen elektronischen Mittel und Technologien und räumt neu die Möglichkeit zu deren Nutzung im Zusammenhang mit der Durchführung und Organisation der Generalversammlung («GV») ein. Damit nimmt die Revision ein Bedürfnis auf, welches sich gerade zufolge der Corona-Pandemie im letzten Jahr noch verstärkt hat. Die Modernisierungen beginnen bereits mit der Einladung zur GV, welche fortan auch auf elektronischem Weg an die Aktionäre erfolgen kann. Der Geschäfts- und die Revisionsberichte sowie weitere für die Beschlussfassung relevante Informationen können den Aktionären neu ebenfalls elektronisch zugänglich gemacht werden. Eine Publikation auf der Website der Gesellschaft reicht somit aus. Dies reduziert die heutige Papierflut und ist somit ganz im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die bedeutendste Neuerung dürfte jedoch die Möglichkeit einer virtuellen GV darstellen. In

diesem Fall wird die Versammlung mit elektronischen Mitteln und ohne Tagungsort durchgeführt. Nebst dem umweltschonenden Aspekt, dass die Herumreiserei der Aktionäre ausbleibt sowie Kosteneinsparungen für die Gesellschaften zufolge des Verzichts auf das Mieten einer vorzeigbaren Lokalität und des Wegfallens der anschliessenden Verköstigung der Aktionäre, bringt die Durchführung einer virtuellen GV jedoch auch einige Risiken mit sich. Insbesondere ist hier an die Sicherstellung der Identität der Teilnehmer und der Möglichkeit, dass diese Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können sowie an den Schutz des Abstimmungsergebnisses vor Verfälschungen zu denken. Die Absicherung dieser Risiken wird dem Verwaltungsrat auferlegt. Für das Auftreten von technischen Problemen sieht der Gesetzgeber generell die Wiederholung der GV vor. Da technische Störungen in verschiedenster Form auftreten können, dürften hierzu in der Praxis wohl noch einige Fragen auftreten.

Sowohl für die Beschlüsse des Verwaltungsrates, als neu auch für diejenigen der GV wird die Möglichkeit geschaffen, diese entweder wie bisher auf dem Papierweg oder neu in elektronischer Form zu fassen (sog. Zirkularbeschlüsse). Erfolgt die Beschlussfassung auf elektronischem Weg, sind keine Unterschriften mehr erforderlich.

In Corona-Zeiten ebenfalls verlockend erscheinen die neuen Möglichkeiten, die GV im Ausland oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abzuhalten. So brauchen die Aktionäre bzw. Verwaltungsräte nicht eigens für die Beschlussfassung aus ihren Homeoffice-Rückzugsorten in den Bergen

oder der Wärme zurückzukehren. Diesbezüglich ist jedoch auf die steuerrechtlichen Risiken hinzuweisen. So ist zwar aus Sicht des Schweizer Steuerrechts der statutarische Sitz der Gesellschaft für den Ort der Steuerpflicht massgebend, bei wiederholtem Abhalten einer GV im Ausland bzw. dem Fassen von Beschlüssen des Verwaltungsrates auf dem Papierweg oder in elektronischer Form könnten ausländische Staaten jedoch eine Steuerpflicht beanspruchen.

Einige der vorgenannten Möglichkeiten setzen eine entsprechende Grundlage in den Statuten voraus. Will die Gesellschaft von den neuen Bestimmungen profitieren, ist eine Statutenänderung deshalb unerlässlich. Es empfiehlt sich, diese möglichst bald nach Inkrafttreten der Reform vorzunehmen.

Einführung von Geschlechterquoten

Auch hier nimmt die Revision ein stark diskutiertes Thema auf. Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter werden für börsenkotierte Unternehmen, welche gewisse Schwellenwerte bezüglich Bilanzsumme und Umsatzerlös überschreiten, neu Mindestquoten für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festgelegt. Demnach soll im Verwaltungsrat neu jedes Geschlecht mindestens zu 30% und in der Geschäftsleitung mindestens zu 20% vertreten sein. Werden diese Vorgaben von der Gesellschaft nicht eingehalten, so hat sich der Verwaltungsrat in seinem jährlichen Vergütungsbericht zu erklären und die von ihm getroffenen Mittel zur Förderung des weniger vertretenen Geschlechts darzulegen. Vor dem Hintergrund des heute in den Medien anzutreffenden scheinbar unbeschränkten «Sammeluriums» an Geschlechtern führt die Formulierung «jeden Geschlechts» etwas zu Stirnrunzeln. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollte meines Erachtens, nebst der angemessenen Vertretung (beider) Geschlechter, vielmehr auch auf weitere Merkmale wie Alter, regionale Herkunft, beruflicher Hintergrund etc. geachtet werden.

Dass die Geschlechterquoten erst fünf (Verwaltungsrat) bzw. zehn Jahre (Geschäftsleitung) nach

Inkrafttreten der Aktienrechtsreform ihre Wirkung entfalten sollen, stellt die Notwendigkeit und den Willen zur Durchsetzung dieser Vorgaben dann wieder in Frage.

Inkrafttreten

Wann die revidierten Aktienrechtsbestimmungen in Kraft treten werden, ist nach wie vor unklar. Gemäss mündlicher Auskunft des Bundesamtes für Justiz wird aktuell mit einem Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2023 gerechnet. Die Revision des Aktienrechts hat eine lange Vorgeschichte. Diese begann damit, dass der Bundesrat die Revision im November 2014 in die Vernehmlassung geschickt hat. Die Beschlussfassung in den beiden Räten erfolgte sodann im Sommer 2020. Auch die bis zum Inkrafttreten dauernde Übergangszeit ist lang. Diese räumt aber die Möglichkeit ein, die mit der Revision kommenden Änderungen zu verinnerlichen und deren Umsetzung so weit wie möglich vorzubereiten.

DIE ANLAGESTRATEGIE IM

2. QUARTAL 2021

Die Weltwirtschaft erholt sich von der zweiten Pandemiewelle und das Wachstum steht vor einem sprunghaften Anstieg in der zweiten Jahreshälfte. Die Aktienmärkte haben trotz den inzwischen etwas höheren Zinsen noch weiteres Potenzial. Das Jahr 2021 wird im Zeichen der Rückkehr zur «Normalität» stehen. Aktien bleiben unsere bevorzugte Anlageklasse.

Wirtschaftliches Umfeld

Die Weltwirtschaft steht am Beginn der zweiten Erholungswelle seit dem Einbruch im März 2020. Die breite Verfügbarkeit des Covid-19-Impfstoffes wird in den USA im Juli und in der EU im August zu einer Herdenimmunität führen und den Weg in die «Normalität» ebnen. Die beispiellosen Stimulierungsmassnahmen, der Nachholbedarf der Konsumenten und die Realisierung von aufgeschobenen Projekten der Unternehmen unterstützen die Erholungsphase der Wirtschaft, welche im 2H21 zu einem sprunghaften Anstieg des Wirtschaftswachstums führen wird. Der Boom dürfte bis Mitte des nächsten Jahres andauern und dann gegen Ende 2022, als Resultat der fortschreitenden Normalisierung, zu einer milden Rezession führen. Die Zinsen werden nach einem Zwischenhoch im Frühsommer wieder etwas zurückfallen, allerdings dürfte der bisherige Tiefstandrekord nicht mehr gebrochen werden. Die Notenbanken werden bis mindestens 2023 ihre Tiefzinspolitik weiterverfolgen und alles daran setzen, dass der Konjunkturaufschwung nicht frühzeitig ins Stocken gerät.

Aktienmärkte

Die Erholung an den Aktienmärkten wird von einer grösseren Anzahl von Sektoren unterstützt. Neben den Technologiewerten, die aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und dem entsprechenden Investitionszwang der Unternehmen in einer mehrjährigen Aufschwungsphase sind, werden sich im Hinblick

auf die Normalisierung auch zyklische Werte in den Bereichen Logistik und erneuerbare Energie sowie Unternehmen, die sich erfolgreich in Wachstumsmischen positioniert haben, gut entwickeln. In den nächsten Monaten sehen wir zudem Aufholpotenzial bei Unternehmen, die einen Bezug zum Tourismus haben. Airlines, Flughafenbetreiber etc. werden von der zu erwartenden Zunahme der privaten Reisetätigkeit profitieren. Im Finanzbereich bevorzugen wir Versicherungsunternehmen, die teilweise immer noch unter dem Buchwert notieren. Die Pandemie wird im 2H21 überstanden sein. Die Krise wird (wie gewohnt) auch zu neuen Regulierungen und Gesetzen führen. Aus diesen Post-Pandemie-Entwicklungen ergeben sich Anlagechancen, welche wir laufend in den Anlageentscheidungsprozess einfliessen lassen und bereits heute in den von uns verwalteten Portfolios berücksichtigen.

Anleihenmärkte

Wir favorisieren Anleihen von erfolgreichen Unternehmen im mittleren Laufzeitensegment. Aufgrund der Anleihenkäufe von Notenbanken sind die Märkte illiquide geworden und die wenigen verfügbaren Anlagen in Bezug auf das Rendite/Risiko-Profil nicht mehr attraktiv.

Währungen

Wir erwarten, dass sich der CHF gegenüber dem USD und EUR noch weiter abschwächen wird.

Daniel Waldmeier, Partner

Baryon AG

Tödistrasse 7, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50

baryon@baryon.com, www.baryon.com